

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Band:** 13 (1894)

**Buchbesprechung:** Litteraturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Litteraturanzeigen.

---

**Schlatter, F. Neuer Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, u. s. w. Der ersten Edition dritte Neubearbeitung. Zürich, F. Schulthess.**

Die neue Herausgabe dieses Werkes ist zu begrüßen. Eine hoch wissenschaftliche Leistung ist es ja nicht und es wird nach dieser Seite hin nicht wirken, aber das ist auch nicht der Zweck, und was das Buch erstrebt, ein Wegweiser zu sein durch „die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozessrechts“, und so über die kantonalen Rechtszustände rasch zu orientieren, das erfüllt es in hohem Masse. Es bürgen dafür schon die Namen der Mitarbeiter, die das kantonale Recht darstellen und unter denen wir Namen von bestem Klange begegnen. Die erste Lieferung enthält die knapp zusammengedrängte, aber übersichtlich und geschickt verfasste und angenehm zu lesende Darstellung des schweizerischen Bundesrechts von Prof. G. Vogt und sodann das Zürcher Recht vom Herausgeber selbst; die zweite Lieferung bringt Bern von Reichel, Luzern von Weibel, Uri von Schmid, die dritte Schwyz von Kälin, Unterwalden von KÜchler und Wyrsh, Glarus von Legler und Zug von Stadler. In acht Lieferungen, die in rascher Folge erscheinen sollen, wird bis Frühjahr 1895 die Ausgabe vollendet vorliegen. Wir wünschen der Arbeit ungehinderten Fortgang.

**Niemeyer, Th. Das in Deutschland geltende Internationale Privatrecht. (Positives Internationales Privatrecht. I.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. M. 3. 20.**

Das ist ein sehr nützliches Buch, dessen Erscheinen sehr zu begrüßen ist. Der Verfasser beschreibt in der Einleitung die Auf-

gabe, die er sich gestellt hat, dahin, dass er die geltenden „Collisionsnormen“ möglichst erschöpfend zusammenstellen will. Collisionsnormen nennt er die in einem Rechtsgebiete bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Statutencollision. Wie wichtig es in allen Streitfragen internationalen Rechts ist, sich zuerst über das zu orientieren, was die betreffenden Rechtsgebiete an Bestimmungen darüber, welches Recht anwendbar sei, enthalten, das wird vom Verfasser in überzeugender Weise auseinander gesetzt. Demgemäss giebt das Buch nach einer Uebersicht der Privatrechtsquellen in Deutschland eine sehr wertvolle Zusammenstellung der in den verschiedenen Reichs- und Partikularrechtsquellen Deutschlands enthaltenen Bestimmungen über internationales Privatrecht (Collisionsnormen). Es giebt kein Werk, das in gleich vollständiger Weise diese Normen auf einem Punkte vereinigt; auch die Angabe der wichtigsten Litteratur ist nicht unterlassen, so dass das Buch für Wissenschaft und Praxis ein eminent unentbehrliches Hilfsmittel bildet. — Der zweite Band soll das ausserhalb des Deutschen Reiches geltende internationale Privatrecht enthalten, und das Vorwort belehrt uns zu unsrer Freude, dass das Manuskript hiefür in der Hauptsache fertig ist. Wir sehen ihm mit Begierde entgegen.

**Niemeyer, Th. Zur Methodik des internationalen Privatrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 80 Pf.**

Ein in der Berliner juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag, der sich über die Aufgabe, die im vorstehend angezeigten Buche gelöst wird, orientierend ausspricht: „Was ist geltendes internationales Privatrecht?“ An einigen „Stichproben“ wird gezeigt, wie grosse praktische Bedeutung die positiven Collisionsnormen, die in den älteren Werken zu wenig berücksichtigt sind, haben, aber auch, welche Diskrepanz unter einander sie aufweisen. Für die Methodik aber ergiebt sich die vom Verfasser sog. positivistische Behandlung des internationalen Privatrechts, d. h. die Basierung dieser Disciplin auf die bestimmten territorialen Rechtsordnungen. „Es giebt zur Zeit kein internationales Privatrecht ausserhalb der einzelnen Privatrechtsordnung. Die Grundsätze, welche das anzuwendende Recht bestimmen, bilden einen Theil des inländischen Privatrechts. Keine andere Quelle, auch keine subsidiäre, fliesst dem Richter oder dem Rechtsdogmatiker.“ Es ist uns nicht zweifelhaft, dass nur auf dem vom Verfasser bezeichneten und sehr einleuchtend gewiesenen Wege das bisher so zerfahrene internationale Privatrecht zu einer sicheren Gestaltung gelangen kann. Auch dieses Schriftchen sei daher der Kenntnissnahme durch die Leser der Zeitschrift warm empfohlen.

**Schroeder, E. A. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. Kritisch, systematisch und kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Berlin, Emil Felber, 1893.**

Der Ausgangspunkt aller Deduktionen und neuen Vorschläge des Verfassers liegt im Grunde in der Annahme der Thatsache, dass wohl neun Zehntel aller Ehen durch Ehebruch (und zwar besonders auch von Seite der Frau) geschändet und zerrüttet seien. Darauf führen alle Postulate des Verfassers für eine neue Gesetzgebung zurück durch das Mittelglied, dass bei dieser Verkommenheit des Instituts der Ehe das heilige Recht der Natur wieder mehr erkannt und der freien Liebe wie der Prostitution eine gerechtere und billigere Berücksichtigung von Seiten des Rechts zu Teil werden müsse. Hiezu bemerken wir zweierlei: 1. ob sich jenes Uebermass von Ehebruchsehen auch nur für recht verkommene Grossstädte annehmen lässt, ist schon zweifelhaft, vollends aber für ganze Länder; jedenfalls ist daher die ganze Basis der Argumentationen des Verfassers eine unsichere und unzuverlässige. 2. Mit der Rückkehr zum heiligen Recht der Natur wird in diesem Falle nicht ein Kulturfortschritt vollzogen, sondern ein Rückschritt zum Thier im Menschen gemacht, das Ungebundene und Zügellose, das doch der Feind der gesellschaftlichen Ordnung ist, wieder gefördert. Aber das ist wahr, das Buch ist ein richtiges Produkt unsrer heutigen Kultur, die ja eine brutale zuchtlose Kultur ist. — So wenig wir mit den Haupttendenzen des Buches übereinstimmen, so gern erkennen wir manche Detailerörterungen als bemerkens- und berücksichtigungswert an, z. B. die Polemik gegen den Satz: *pater est quem nuptiae demonstrant*, oder vielmehr gegen die in den meisten Gesetzen aufgestellte Erschwerung des Gegenbeweises gegen diese Präsomtion der Vaterschaft (ein Beispiel sehe man im *Journal des tribunaux von Waadt*, 1894, tome XLII, p. 43).

**Chironi, G. P. Trattato dei privilegi, delle ipoteche e del pegno. Vol. I (parte generale). Torino, Fratelli Bocca editori. 1894.**

Dieses umfangreiche Buch behandelt auf breitester Grundlage das Pfand- und Hypothekenrecht als ein Glied in der Kette der dinglichen Sicherungen (*garenzie*) allerdings in wesentlicher Beschränkung auf römisches, französisches und italiänisches Recht. Für schweizerische Leser bietet besonderes Interesse der Abschnitt über das Retentionsrecht und dessen Stellung zum Pfandreht, da ja diese Frage beim Mietretentionsrecht des Obligationenrechts so oft ventilirt worden ist. Die tüchtige Untersuchung verdient alle

Beachtung, das Buch ist klar und mit praktischem Verständnis geschrieben. Wir wünschen ihm guten Fortgang und hoffen, den zweiten Band nicht gar zu lange erwarten zu müssen.

**Croissant, F. Eigenes Verschulden und Handlungsunfähigkeit. Ein Streifzug auf das Gebiet des Haftpflichtgesetzes.**  
Strassburg i. E. 1893.

Dieses kleine Schriftchen hat uns ausnehmend gut gefallen. Es bespricht und kritisiert auf eine im Ganzen unwiderlegliche Weise eine sehr schlimme Praxis des Reichsgerichts. Dieses hat mehrfach in Haftpflichtfällen, wo ein Kind durch ein eigenes grobes Verschulden von einer Eisenbahn einen Schaden erlitten hatte, die Eisenbahn dennoch für haftbar erklärt, weil Kinder handlungsunfähig und somit auch verschuldungsunfähig seien. Der Verfasser weist überzeugend nach, wie falsch der Schluss aus der Handlungsunfähigkeit auf das Nichtverschulden ist, und wie aus der Handlungsunfähigkeit nur die Unmöglichkeit, sich durch ein Verschulden zu verpflichten, folgt, keineswegs aber das Recht, den durch eigene Schuld erlittenen Schaden einem Unschuldigen aufzubürden. Die Sache ist evident klar auch ohne die vom Verfasser gemachte und nicht sehr einleuchtende Unterscheidung von Schuld und Eigenschuld. Wir möchten, da in der Schweiz ähnliche Tendenzen bezüglich der Haftpflichtfrage wie die vom deutschen Reichsgerichte sanktionierten oft bemerkbar sind und das Nachbeten der Reichsgerichtsurteile leider bei uns bis in die höchste Instanz Mode geworden, den Gerichten und Anwälten dieses Büchlein sehr empfehlen, es kann wesentlich dazu beitragen, richtigere Auffassungen über die Haftpflichtgesetzgebung zu fördern. Namentlich auch wird darin dem Phantom der Haftpflicht als einer obligatio ex lege, das ja auch vom Bundesgerichte gehätschelt wird, mit unerbittlicher und richtiger Logik die Daseinsberechtigung abgesprochen.

---